

Schiedsrichterordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Gliederung	3
2.1	Verband	3
2.2	Bezirke	3
2.3	Kreise	3
3.	Schiedsrichter-Qualifikation	3
4.	Aufgaben	4
4.1	Aufgaben des VSRA.....	4
4.2	Aufgaben der BSRW	4
4.3	Aufgaben der KSRW	4
5.	Schiedsrichtereinsatz.....	4
5.1	Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes.....	4
5.2	Mögliche Schiedsrichtereinsätze.....	5
5.3	Nominierung zu Schiedsrichtereinsätzen	5
5.4	Schiedsrichterkleidung	5
6.	Lehr- und Prüfungsordnung.....	5
7.	Schiedsrichterlizenzen	6
7.1	Grundlagen der Schiedsrichterlizenz	6
7.2	Schiedsrichterfortbildung.....	6
7.3	Verlust der Schiedsrichterlizenz	7
8.	Kostenerstattung.....	7
9.	Strafbestimmungen.....	7
10.	Schlussbestimmung.....	7

1. Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichterordnung ist eine Rahmenordnung, deren Zweck es ist, einheitliche Richtlinien für Schiedsrichtereinsätze auf der Ebene des TTTV zu schaffen.
- (2) Die Schiedsrichterordnung ist der Satzung des TTTV als Anhang zugeordnet und für alle Verbandsmitglieder bindend.

2. Gliederung

2.1 Verband

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) besteht aus dem Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) des TTTV als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Darin sollten alle drei bestehenden Spielbezirke vertreten sein.
- (2) Die Amtsinhaber müssen wenigstens die Qualifikation als Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzen. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des VSRA regelt dieser selbstständig.

2.2 Bezirke

Durch die Bezirke ist je ein Bezirksschiedsrichterwart (BSRW) zu benennen. Ihm obliegt die Organisation und Sicherstellung des Schiedsrichterwesens im Bezirk.

2.3 Kreise

Durch die Kreise ist je ein Kreisschiedsrichterwart (KSRW) zu benennen. Ihm obliegt die Organisation und Sicherstellung des Schiedsrichterwesens im Kreis.

3. Schiedsrichter-Qualifikation

- (1) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine Prüfung nach den Vorschriften des DTTB bzw. des TTTV mit Erfolg abgelegt hat und im Besitz einer SR-Lizenz ist.
- (2) Arten der Schiedsrichterqualifikation sind:
 - Internationaler Schiedsrichter (ISR / IU) ist, wer als Nationaler Schiedsrichter (NSR / NU) eine entsprechende SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
 - Nationaler Schiedsrichter (NSR / NU) ist, wer eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat.
 - Verbandsschiedsrichter (VSR) ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist und die Prüfung zum VSR mit Erfolg abgelegt hat.

4. Aufgaben

4.1 Aufgaben des VSRA

- (1) Der VSRA regelt die Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der VSRA arbeitet eng mit den BSRW zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören u.a.:
 - Einsatz von Schiedsrichtern auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB gesondert geregelt,
 - Einsatz von Schiedsrichtern auf Landesebene,
 - Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
 - Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum NSR,
 - Überwachung einheitlicher Regelanwendung auf Verbandsebene,
 - Überwachung der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe,
 - Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des TTTV,
 - Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit.
- (3) Der VSRA ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für SR im TTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung und sind nach Bestätigung durch den Vorstand für alle Verbandsmitglieder bindend.

4.2 Aufgaben der BSRW

Die BSRW haben die Aufgabe, alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene zu regeln, insbesondere den Einsatz von OSR und SR zu allen den Bezirk betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaften, soweit nicht vom VSRA geregelt.

4.3 Aufgaben der KSRW

Die KSRW haben die Aufgabe, alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zu regeln, insbesondere den Einsatz von OSR und SR zu allen den Kreis betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaften, soweit nicht vom VSRA geregelt.

5. Schiedsrichtereinsatz

5.1 Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes

Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen der ITTF, des DTTB und des TTTV zu richten.

5.2 Mögliche Schiedsrichtereinsätze

Schiedsrichter können eingesetzt werden als:

- Oberschiedsrichter (OSR),
- Schiedsrichtereinsatzleiter (SRE),
- Schiedsrichter am Tisch (SR).

5.3 Nominierung zu Schiedsrichtereinsätzen

(1) Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich:

- auf Verbandsebene vom VSRA,
- auf Bezirksebene vom BSRW,
- auf Kreisebene vom KSRW.

(2) Der Einsatz der OSR für die Mannschaftsspiele der Regional- und Oberliga erfolgt durch den BSRW, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet.

(3) Die eingesetzten OSR müssen vor Beginn des Spieljahres in einem Einsatzplan benannt werden, der allen Schiedsrichtern und Vereinen vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben ist.

(4) Ist eine Schiedsrichternominierung entgegen Abs. (3) vor Saisonbeginn nicht möglich, weil die genauen Austragungstermine oder -orte noch nicht feststehen, so hat die Nominierung unverzüglich nach Veröffentlichung der Ausschreibung der Veranstaltung zu erfolgen. Sie ist den nominierten Schiedsrichtern und ihren Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

5.4 Schiedsrichterkleidung

(1) Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Ein als Oberschiedsrichter eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das bundeseinheitliche Schild „OSR“ deutlich sichtbar zu tragen.

(2) Die einheitliche Schiedsrichterkleidung des TTTV besteht aus:

- Turnschuhen,
- langer grauer Hose,
- schwarzes Hemd mit langen Ärmeln,
- SR-Wappen des TTTV.

6. Lehr- und Prüfungsordnung

(1) Träger der Lehrtätigkeit im Bereich des Schiedsrichterwesens des TTTV ist der VSRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom Ressort Schiedsrichter des DTTB erlassenen Bestimmungen.

- (2) Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom VSRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB vom VSRA festgelegt. Dem Prüfungsausschuss müssen der VSRO und mindestens ein weiteres Mitglied des VSRA angehören.
- (3) Jährlich werden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen für Verbandsschiedsrichter durchgeführt. Das Lehrgangsangebot wird im Terminplan des TTTV veröffentlicht.

7. Schiedsrichterlizenzen

7.1 Grundlagen der Schiedsrichterlizenz

- (1) Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR absolviert haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis, in dem die SR-Lizenz eingetragen wird. Der Ausweis ist Eigentum des TTTV und verbleibt während der aktiven SR-Tätigkeit beim Inhaber. Die Erstlizenz ist drei Jahre gültig.
- (2) Ein SR kann nur für einen einzigen Verein tätig sein und seine Quote vergeben. Der VSRA geht dabei grundsätzlich von dem Verein aus, wo der SR seine Spielberechtigung hat. Die SR-Lizenz kann nur zum 1.7. für das folgende Spieljahr zu einem anderen Verein wechseln. Wechselt ein Spieler den Verein zum 1.1., bleibt seine SR-Lizenz bis zum folgenden 30.6. beim alten Verein. Hat ein SR überhaupt keine Spielberechtigung oder möchte er seine SR-Tätigkeit für einen anderen Verein ausüben, so muss er dies bis zum 30.6. für das kommende Spieljahr gegenüber dem VSRO erklären. Diese Erklärung gilt dann dauerhaft solange, bis eine neue Erklärung erfolgt.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit dem Schiedsrichter zu pflegen, um die ordnungsgemäße Pflichterfüllung bei der SR-Gestellung sicher zu stellen.

7.2 Schiedsrichterfortbildung

- (1) Alle Schiedsrichter im TTTV sind verpflichtet, spätestens nach drei Jahren an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Sie sind ebenfalls verpflichtet, mindestens dreimal pro Spieljahr nach entsprechender Aufforderung an einer Veranstaltung als Oberschiedsrichter oder SR mitzuwirken.
- (2) Wird die Teilnahme an einer der Lizenzverlängerung dienlichen Fortbildungsmaßnahme versäumt, so ruht die SR-Lizenz. Der Schiedsrichter verliert während dieser Zeit seine Einsatzmöglichkeit. Ruht eine SR-Lizenz länger als ein Jahr, so erlischt die Lizenz endgültig.

7.3 Verlust der Schiedsrichterlizenz

- (1) Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (2) Der VSRA ist bei Beschlussfassung mit mindestens 2/3-Mehrheit berechtigt, eine SR-Lizenz aus wichtigen Gründen abzuerkennen oder mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Gründe hierfür können sein:

- fehlende Bereitschaft, Schiedsrichtereinsätze zu erfüllen,
- mehrmaliges Versäumen eines geplanten Einsatzes,
- mehrmaliges, grob fehlerhaftes und inkompetentes Auftreten,
- Verhalten (auch als Spieler, Betreuer oder in sonstiger Funktion), welches das Ansehen des SR-Wesens, des TTTV oder des Tischtennisportes schädigt,
- mangelhafte Mitwirkung bzw. fehlende Unterstützung (Nichtbeantwortung von Anfragen jedweder Art etc.).

8. Kostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.
- (2) Für einen durch die Schiedsrichterwarte bestellten Schiedsrichtereinsatz erhalten die SR Reisekosten nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung des TTTV vom Ausrichter / Durchführenden der Veranstaltung erstattet.

9. Strafbestimmungen

- (1) Nimmt ein SR einen Einsatz trotz Kenntnis seiner Nominierung nicht wahr, wird er unter Haftung seines Vereins mit einer Strafgebühr nach der Gebührenordnung belegt.
- (2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können gemäß der Rechts- und Strafordnung geahndet werden.

10. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Beschluss der Jahresversammlung am 18.6.2018 in Kraft.